

## **Merkblatt "Lohn-Forderungseingabe"**

Das Formular ist einzureichen an das  
Konkursamt des Kantons Thurgau  
Bahnhofplatz 69  
8510 Frauenfeld

1. Die Lohnforderung ist von dem Zeitpunkt an geltend zu machen, ab dem der Arbeitgeber die Lohnforderungen nicht mehr vollständig und allein bezahlt hat und kann bis zum ordentlichen Kündigungstermin geltend gemacht werden, also z.B.:
  - ® Freistellung durch Arbeitgeber / Konkursamt am 13.04.2019
  - ® Kündigungsfrist 2 Monate
  - ® Lohn geltend machen für Periode bis 30.06.2019Bei Anstellungsverhältnis im Stundenlohn ist das vor Konkurseröffnung durchschnittlich erzielte monatliche Bruttoeinkommen anzugeben.
2. Anzugeben ist nur ein vertraglich vereinbarter 13. Monatslohn, ebenfalls für Periode bis Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist. Auf freiwillig ausbezahlte Gratifikation besteht im Konkurs kein Anspruch.
3. Besteht noch kein neues Arbeitsverhältnis, so sind diese Felder offenzulassen. Spätestens bei Ablauf der Kündigungsfrist ist dem Konkursamt zu melden, welche Bruttoeinkünfte der Arbeitnehmer innerhalb der Kündigungsfrist erzielen konnte. Im Unterlassensfall behält sich die Konkursverwaltung vor, die Lohnforderungen ab Freistellung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ganz oder teilweise abzuweisen.
4. Kinder- und Ausbildungszulagen können im Konkurs nicht geltend gemacht werden. Deren Auszahlung muss direkt bei der Ausgleichskasse des Arbeitgebers beantragt werden.
5. Pauschalspesen können nur bis zum Zeitpunkt der Freistellung vom Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden. Effektive Spesen (Benzin / Mahlzeiten etc.) sind durch Belege auszuweisen.
6. Akontozahlungen des Arbeitgebers werden brutto angerechnet. Es ist deshalb anzugeben, ob die eingesetzten Zahlen Brutto- oder Nettobeträge sind. Die allfällige Umrechnung wird durch das Konkursamt vorgenommen.  
Arbeitslosen- und Insolvenzenschädigungen werden dem Konkursamt direkt von der Arbeitslosenkasse gemeldet und müssen vom Arbeitnehmer nicht angegeben werden.

